

§ 8

Besonderes Anliegen des Vollzuges der Freiheitsstrafe an Jugendlichen ist es, die Jugendlichen insbesondere durch solche Maßnahmen wie Erziehung und Bildung, eine ihren Leistungen und Fähigkeiten entsprechende Berufsausbildung sowie kulturell-erzieherische Arbeit zu befähigen, künftig die gesellschaftlichen Möglichkeiten zu ihrer eigenen Entwicklung bewußt zu nutzen und am gesellschaftlichen Leben aktiv teilzunehmen. Der Vollzug der Freiheitsstrafe an Jugendlichen wird gesondert durchgeführt.

Anmerkung: Zu den Besonderheiten des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug bei Jugendlichen vgl. §§ 18, 19, 39-41 StVG sowie §§ 9, 10 und 47—52 der 1.DB zum StVG (Reg.-Nr. 6).

§ 9

Die Staatsanwaltschaft übt die Aufsicht über die Wahrung der Gesetzlichkeit beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und bei der Vorbereitung der Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug entlassener Bürger in das gesellschaftliche Leben aus.

Anmerkung: Vgl. hierzu §§ 63 und 64 StVG.

Kapitel II Gestaltung des Vollzuges

Allgemeine Bestimmungen

§ 10

Die Gestaltung des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug hat entsprechend den Anforderungen an eine sichere Verwahrung und eine wirksame Erziehung der Strafgefangenen zu gesellschaftsgemäßem Verhalten zu erfolgen. Die Schwere der begangenen Straftat und die Erfordernisse der Erziehung der Strafgefangenen bilden die Grundlage für einen differenzierten Vollzug.

Anmerkung: Vgl. die §§ 1—4 der 1.DB zum StVG (Reg.-Nr. 6).

§ 11

(1) Die sichere Verwahrung und Erziehung der Strafgefangenen ist durch Trennungen beim Vollzug zu fördern.

(2) Die Trennung ist

1. nach Arten der Strafen mit Freiheitsentzug,
 2. nach Geschlechtern,
 3. zwischen Jugendlichen und Erwachsenen,
 4. zwischen Erstbestraften und Rückfalltätern
- durchzuführen. Von den Trennungsgrundsätzen gemäß den Ziffern 1 und 4 kann im Interesse einer wirkungsvolleren Erziehung

oder Sicherheit bei Notwendigkeit befristet abgewichen werden.

Anmerkung: Vgl. § 5 der 1. DB zum StVG (Reg.-Nr. 6).

Freiheitsstrafe an Erwachsenen

§ 12

(1) Während des Vollzuges der Freiheitsstrafe ist den Strafgefangenen die Schwere und Verwerflichkeit der begangenen Straftat und die Unantastbarkeit der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung bewußt zu machen. Durch Anwendung geeigneter Erziehungsmaßnahmen ist das Bemühen der Strafgefangenen um Bewährung und Wiedergutmachung, zur Entwicklung und Festigung eines gesellschaftlichen Pflichtbewußtseins und zur zielgerichteten Vorbereitung auf die Wiedereingliederung zu fördern.

(2) Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird im allgemeinen oder erleichterten Vollzug durchgeführt.

(3) Der erleichterte Vollzug unterscheidet sich vom allgemeinen Vollzug durch eine größere Bewegungsfreiheit der Strafgefangenen, erweiterte Möglichkeiten für die Anwendung von Anerkennungen, Einschränkungen bei der Anwendung von Disziplinarmaßnahmen, den erweiterten Umfang der persönlichen Verbindungen mit Angehörigen und anderen Personen und